Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 7 (1913)

Buchbesprechung: Rezensionen = Comptes-rendus

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

REZENSIONEN — COMPTES-RENDUS

Die kirchlichen Stiftungen, Anstalten und Körperschaften nach schweizerischem Recht, von Dr. U. Lampert, Professor an der Universität Freiburg (Schweiz). Zürich, Institut Orell Füßli, 1912. XVI-201 S. Fr. 5.—, geb. Fr. 7.

Vor der Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuchs wäre es wegen der Mannigfaltigkeit der kantonalen Rechte beinahe unmöglich gewesen, eine Darstellung des Rechts der kirchlichen Anstalten in der Schweiz zu liefern Aber auch jetzt stellen sich dieser Aufgabe große Schwierigkeiten entgegen ; in dem Z.G.B. sind nämlich in Bezug auf die kirchlichen Gebilde besondere Vorbehalte zu Gunsten des öffentlichen Rechts des Bundes und der Kantone gemacht worden, und dadurch haben die einschlägigen Fragen eine etwas komplizierte Lösung erhalten. Wir schulden dem Verfasser darum ganz besondern Dank, daß er sich durch solche Schwierigkeiten nicht hat abschrecken lassen, dieses unwegsame Gebiet zu betreten und als Pfadfinder voranzugehen.

Zunächst erläutert der Verfasser im ersten Kapitel das Wesen der juristischen Person im allgemeinen und bespricht ihre beiden Haupterscheinungsformen, den Korporationstypus des Personenverbandes und den Typus der Anstalt. Letztere hat entweder öffentlich-rechtlichen Charakter, dann spricht das Z.-G.-B. von der Anstalt im engeren Sinne, oder es kommt ihr privatrechtliche Natur zu, dann braucht das Z.-G.-B. den Ausdruck Stiftung.

Damit ein kirchlicher Verband juristische Persönlichkeit besitze, ist die öffentliche Anerkennung seitens des Staates nicht erforderlich, es genügt, daß der Verband einen kirchlichen Zweck verfolgt und einigermaßen juristisch organisiert ist.

An diese allgemeinen grundlegenden Erörterungen schließt sich eine Aufzählung der verschiedenen kirchlichen Gebilde, welche in der Schweiz die öffentlich-rechtliche Persönlichkeit genießen ; es sind dies die Landeskirchen, Bistümer, Domkapitel, ortskirchliche Stiftungen, Klöster usw.

Zwei Kapitel (3 und 4) sind der Besprechung des Vorbehaltes gewidmet, welchen das Z.-G.-B. zu Gunsten des öffentlichen eidgenössischen und kantonalen öffentlichen Rechts gemacht hat. Das hier in Betracht kommende *öffentliche Recht des Bundes* ist niedergelegt in den Art. 49 und 50 der Bundesverfassung ; es handelt sich um die allgemeinen Grundsätze der

Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit, welche auf dem ganzen Gebiete der Schweiz gegenüber allen Religionsgenossenschaften ohne Unterschied zur Anwendung kommen.

Weniger einfach ist die Frage in Bezug auf das *öffentliche Recht der Kantone;* nach der Ansicht des Verfassers bezieht sich der Vorbehalt des Z.-G.-B. nur auf solche Rechtsverhältnisse, welche ihrer Natur nach geeignet sind, Inhalt öffentlicher Rechtsnormen zu werden; man muß also jeweilen auf den innern Gehalt der betreffenden Rechtssätze zurückgehen, und der Vorbehalt kann da nicht Platz greifen, wo es sich um Rechtsverhältnisse handelt, welche die kirchlichen Verbände mit anderen Vereinen gemein haben.

Darnach fallen in den Machtbereich des kantonalen öffentlichen Rechts: die Zuerkennung oder Verweigerung der öffentlich-rechtlichen Persönlichkeit, die Ausstattung mit öffentlich-rechtlichen Privilegien (Steuerrecht, finanzielle Zuschüsse usw.), staatliche Mitwirkung bei äußern Kirchenangelegenheiten (z. B. Errichtung von Pfarreien) staatliches Aufsichts- und Schutzrecht.

Der Vorbehalt des kantonalen öffentlichen Rechts kann da keinen Raum haben, wo die kirchlichen Verbände und Anstalten in das Gebiet des Privatrechts eintreten und vor allem nicht da, wo die Verfassung selbst wie z. B. in Genf und Basel, allen oder bestimmten Religionsgenossenschaften die öffentlich-rechtliche Stellung versagt hat. Eine privatrechtlich organisierte Religionsgenossenschaft ist den anderen Privatkorporationen rechtlich vollständig gleichgestellt, sie existiert nur für das Privatrecht, nicht für das öffentliche Recht, sie steht unter dem Schutz der Vereinsfreiheit in den Grenzen der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung.

Ein besonderes Kapitel (5) beschäftigt sich mit den Erwerbsbeschränkungen, welche verschiedene Kantone gegenüber den kirchlichen juristischen Personen aufgestellt haben; solche Beschränkungen bestehen in den Kantonen Aargau, Solothurn, Waadt, Bern und Uri; sie beziehen sich meist auf letztwillige Verfügungen zu Gunsten kirchlicher Zwecke, für welche eine Maximalgrenze aufgestellt oder behördliche Genehmigung vorgeschrieben wird.

Für die Organisation der privatrechtlichen Religionsverbände können zwei Formen in Betracht kommen; entweder die Form des Vereins mit idealem Zweck (Z.-G.-B. art. 60.) oder die Form der Stiftung (Z.-G.-B. art. 80.)

Die *privatrechtlichen Religionsverbände in der Form des idealen Vereins* behandelt der Verfasser im 6. Kapitel; er macht darauf aufmerksam, daß diese Organisationsform einen demokratischen Charakter hat, indem sie die oberste Vereinsgewalt in die Versammlung der Mitglieder verlegt. Diese Bestimmung ist zwingendes Recht; die Statuten können als die souveräne und letztinstanzliche Gewalt der Mitgliederversammlung in keiner Weise einschränken; eine solche Form bietet für die Organisation der protestantischen Gemeinden keinerlei Schwierigkeit: Ganz anders verhält es sich mit den katholischen Kirchenverbänden; sie müssen nach göttlichem, unabänderlichem Recht der Hierarchie untergeordnet sein; darum sind, wenn man sich dieser Form bedienen will, zum mindesten sichernde Bestim-

mungen in die Statuten aufzunehmen, durch welche die Grundsätze der katholischen Kirchenverfassung gewahrt bleiben. Eine derartige Bestimmung finden wir z. B. in den Statuten des römisch-katholischen Kultusvereins in Bern, deren § 4 folgendermaßen lautet: « Für die Frage der Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Kirche ist, wie für alle kirchlichen Angelegenheiten, das kanonische Recht maßgebend. » Immerhin ist auch damit keine völlige Sicherheit geboten, da es in der Macht der Mitgliederversammlung steht, den Statuten eine andere Fassung zu geben.

Weitaus geeigneter für die kirchlichen Organisationen ist die Form der *Stiftung*, wie sie in Art. 80 ff. des Z.-G.-B. geregelt ist. Den Stiftungen sind die beiden letzten Kapitel (7 und 8) des Buches gewidmet. Zunächst ist zu unterscheiden zwischen der selbständigen Stiftung, welche eigene juristische Persönlichkeit besitzt und der unselbständigen Stiftung, welche keinen eigenen Organismus hat, sondern einer fremden ju istischen Persönlichkeit angeschlossen ist; dies geschieht in der Weise, daß letzterer das mit dem Stiftungszweck belastete Vermögen zur Verwaltung übergeben wird.

Was die Gründung der selbständigen kirchlichen Stiftung betrifft, so hat das Z.-G.-B. das System der Stiftungsfreiheit eingeführt; es wird für die Stiftungen im allgemeinen keine staatliche Genehmigung verlangt, und für die kirchlichen Stiftungen ist nicht einmal die Eintragung ins Handelsregister vorgeschrieben. Formell besteht das Stiftungsgeschäft in einer öffentlichen Stiftungsurkunde oder in einer letztwilligen Verfügung. Materiell muß das Stiftungsgeschäft enthalten: die Angabe des Zweckes, die Widmung eines Vermögens, die Bezeichnung der Stiftungsorgane und der Art der Verwaltung.

Bei der Form der Stiftung ist es möglich, die kirchliche Rechtsordnung in ihrem vollen Umfange zu wahren, und darum empfiehlt es sich, daß die Katholiken da, wo die Kirche nicht als öffentlich-rechtliche Persönlichkeit anerkannt ist, sich zu ihrer kirchlichen Organisation der Stiftungsform bedienen.

Diese kurze Übersicht über das reichhaltige Werk Lamperts zeigt, wie wichtig die Fragen sind, welche darin zur Sprache kommen; der Verfasser hat sie mit juristischer Schärfe erfaßt und zu beantworten versucht. Alle, Juristen, Geistliche und Laien, welche sich mit den Angelegenheiten der kirchlichen Organisationen zu befassen haben, werden in ihm einen sichern und zuverlässigen Führer finden. *F. Speiser.*

Fribourg (Suisse). — Imprimerie St-Paul.